

**Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung (Satzung)
der Universität zu Lübeck
vom 22. Juli 2014**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSB Schl.-H.: 25.09.2014, S. 58</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 22.07.2014</i></p>

Aufgrund des § 55 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 9. Juli 2014 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 21. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Habilitationsordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. Mai 2013 (NBl. MBW Schl.-H. 2013, S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz hinter dem Komma gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann bestellt werden, wer selbst habilitiert ist oder als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor dienstrechtlich berufen wurde.“
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine W3 Professur oder eine W2 Professur mit Leitungsfunktion innehaben.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „geladen“ durch das Wort „eingeladen“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach „statt,“ folgender Halbsatz eingefügt: „oder solchen, denen die habilitationsgleiche Leistung bescheinigt wurde,“
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird das Wort „hauptamtlichen“ durch das Wort „habilitierten“ ersetzt und nach dem Wort „Lübeck“ folgender Halbsatz eingefügt: „oder solche, denen die habilitationsgleiche Leistung bescheinigt wurde,“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 22. Juli 2014

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck